



<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
<b>Einnahmen:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
<b>Mittelbereitstellung im Haushalt:</b>	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
<b>ggf. noch bereit zu stellen:</b>			<b>Euro</b>
<b>Deckungsvorschlag:</b>	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

<b>Medien:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

<b>Elektronisch mitgezeichnet von:</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Jugendamt			

## **1. Ausgangslage:**

Im Jahr 2013 wurden zwei Gesetze zur Änderung des Sorgerechts bzw. zur Stärkung der Väterrechte als Folge von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verabschiedet.

Am 19.05.2013 ist das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern und am 13.07.2013 das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters in Kraft getreten.

Diese Änderungen zum Sorgerecht geben Anlass über die maßgeblichen Entwicklung des Sorgerechts von nicht miteinander verheirateten Eltern/Väterrechte in den letzten 15 Jahren zu berichten (siehe auch Übersichten in der Anlage).

## **2. Sachverhalt:**

### **Rechtslage bis 30.06.1998:**

Es gibt kein gemeinsames Sorgerecht für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind.

Nichtehelich geborene Kinder stehen laut § 1705 BGB automatisch unter der elterlichen Sorge der Mutter.

Diese alleinige elterliche Sorge ist eingeschränkt durch die mit Geburt automatisch eintretende gesetzliche Amtspflegschaft des Jugendamtes für die Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhalts- und Erbensprüchen.

Verfahren zum Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters werden vor dem Vormundschaftsgericht geführt, wobei vom Gericht positiv festzustellen ist, dass der Umgang dem Kindeswohl dient. Abstammungsverfahren sind den allgemeinen Zivilgerichten zugeordnet.

Eine gemeinsame Sorge ist nur mit Eheschließung der Eltern zu erlangen.

### **Rechtslage ab 01.07.1998 Reform des Kindschaftsrechts:**

Nach § 1626a Abs. 1 BGB können die Eltern eines nichtehelich geborenen minderjährigen Kindes die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wenn sie eine entsprechende Erklärung abgeben (Sorgeerklärung) oder einander heiraten. Andernfalls sieht § 1626a Abs. 2 BGB vor, dass die Mutter das alleinige Sorgerecht erhält.

Die gemeinsame elterliche Sorge kann nun also erlangt werden:

- durch eine vor der Urkundsperson des Jugendamtes oder einem Notar öffentlich beurkundete Sorgeerklärung der Eltern (abhängig von der Zustimmung der alleinsorgeberechtigten Mutter),
- durch Eheschließung der Eltern.

Die bisherige gesetzliche Amtspflegschaft des Jugendamtes und damit Einschränkung des Sorgerechts der nicht verheirateten Mutter, wird ersetzt durch das – für den betreuenden Elternteil - frei wählbare Angebot einer Beistandschaft beim Jugendamt. Auf Antrag des betreuenden Elternteils wird durch den Beistand die Feststellung der Vaterschaft vorgenommen und/oder der Kindesunterhalt geltend gemacht.

Die Zuständigkeiten für Kindschaftssachen auch der nichtehelichen Kinder werden beim Familiengericht konzentriert.

### **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 03.12.2009:**

Zur geltenden Rechtslage in Bezug auf Väter ehelicher Kinder im Vergleich zu Vätern nicht-ehelicher Kinder stellt der Gerichtshof fest, dass die geltenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Regelungen enthalten und zu einer unterschiedlichen Behandlung der beiden Gruppen von Elternteilen führen.

Ein Elternteil der ersten Gruppe hat von vornherein und auch noch nach der Scheidung ein gesetzliches Recht auf die gemeinsame elterliche Sorge. Dieses kann nur dann von einem Familiengericht eingeschränkt oder für ruhend erklärt werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Die elterliche Sorge für ein nichteheliches Kind steht hingegen der Mutter zu, es sei denn, die beiden Elternteile einigen sich darauf, die gemeinsame elterliche Sorge zu beantragen. Die einschlägigen Bestimmungen schließen zwar nicht kategorisch aus, dass der Vater künftig das gemeinsame Sorgerecht erlangen kann, doch nach §§ 1666 und 1672 BGB kann das Familiengericht das Sorgerecht nur dann auf den Vater übertragen, wenn das Wohl des Kindes durch Vernachlässigung seitens der Mutter gefährdet ist oder wenn ein Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils einen entsprechenden Antrag stellt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, d.h. ist das Wohl des Kindes nicht gefährdet und stimmt die Mutter einer Übertragung des Sorgerechts nicht zu, sieht das deutsche Recht keine gerichtliche Überprüfung der Frage vor, ob die Zuweisung der gemeinsamen elterlichen Sorge an beide Elternteile dem Kindeswohl dienen würde.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat darin einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) erkannt. Er stellt fest, dass es zwar keinen europäischen Konsens darüber gibt, ob Väter nichtehelicher Kinder das Recht haben, das gemeinsame Sorgerecht auch ohne Zustimmung der Mutter zu beantragen. Der gemeinsame Ausgangspunkt in den meisten Mitgliedstaaten ist jedoch, dass Entscheidungen über die Übertragung des Sorgerechts auf das Kindeswohl abstellen müssen und diese Übertragung im Falle eines Konflikts zwischen den Eltern der Prüfung durch die innerstaatlichen Gerichte unterliegen sollte.

Dem Vater ist deshalb die Möglichkeit einzuräumen, die Mitsorge auch dann zu erlangen, wenn die Mutter keine Erklärung abgibt, die elterliche Sorge gemeinsam mit ihm übernehmen zu wollen.

Darüber hinaus muss der Vater auch ohne Zustimmung der Mutter gerichtlich überprüfen lassen können, ob ihm die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein zu übertragen ist.

### **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010, 1 BvR 420/09:**

Vorläufige Anordnung, dass bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung bei einer Alleinsorge der Mutter für den Vater die Möglichkeit besteht, das gemeinsame oder sogar das alleinige Sorgerecht, auch gegen den Willen der Mutter des Kindes, gerichtlich zu beantragen.

- Familiengericht kann den Eltern die elterliche Sorge oder einen Teil davon gemeinsam übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.
- Dem Vater ist auf Antrag die elterliche Sorge oder ein Teil davon alleine zu übertragen, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

**Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ab 19.05.2013**

„§ 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

- (1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,
  1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
  2. wenn sie einander heiraten oder
  3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.
- (2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- (3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.“

Die gemeinsame Sorge entsteht nunmehr auch, soweit das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge überträgt. Dabei soll das Familiengericht regelmäßig die Übertragung der gemeinsamen Sorge beschließen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Schweigt der andere Elternteil oder trägt er keine potenziell kindeswohlrelevanten Gründe vor und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, besteht eine gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Ihr soll in diesen Fällen in einem beschleunigten und überdies vereinfachten Verfahren zur Durchsetzung verholfen werden.

Beide Elternteile sollen mit Hilfe des Familiengerichts die gemeinsame Sorge erreichen können. Auch die allein sorgeberechtigte Mutter soll mithin die Möglichkeit erhalten, den Vater in die gemeinsame Sorge einzubinden.

Außerdem wird dem Vater der Zugang zur Alleinsorge auch ohne Zustimmung der Mutter eröffnet und zwar, sofern eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Vor einem gerichtlichen Antrag können der Vater und/oder die Mutter eine Beratung des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

**Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21.12.2010 u. 15.09.2011**

Dem leiblichen Vater eines Kindes, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist und auch nicht die Vaterschaft anerkannt hat, steht nach der geltenden Regelung des § 1685 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ein Umgangsrecht zu, wenn er eine enge Bezugsperson des Kindes ist, für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat (sozial-familiäre Beziehung) und der Umgang dem Kindeswohl dient. Konnte der leibliche, nicht rechtliche Vater zu seinem Kind keine Beziehung aufbauen, so bleibt ihm der Kontakt zum Kind bisher verwehrt. Dies gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen keine Beziehung zum Kind aufgebaut wurde, also auch dann, wenn der

Vater bereit war, für das Kind Verantwortung zu übernehmen, und ihm dies allein aufgrund der Weigerung der rechtlichen Eltern nicht möglich war. Zudem bleibt ihm der Kontakt zum Kind ohne Rücksicht darauf verwehrt, ob der Umgang mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater dem Wohl des Kindes dient.

Ein leiblicher, nicht rechtlicher Vater hat darüber hinaus derzeit auch kein Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen. Nach § 1686 Satz 1 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Der Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB steht jedoch nur den Eltern im rechtlichen Sinne zu. Der leibliche Vater, der nicht mit der Mutter verheiratet ist und auch nicht die Vaterschaft anerkannt hat und damit nicht rechtlicher Vater des Kindes ist, ist nicht Elternteil im Sinne des § 1686 BGB und kann aus dieser Vorschrift kein Auskunftsrecht herleiten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat darin einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) erkannt.

Dem leiblichen Vater, dessen Kind mit den rechtlichen Eltern in einer (intakten) sozialen Familie lebt und der zu seinem Kind (bisher noch) keine enge persönliche Beziehung aufbauen konnte, ist deshalb unter bestimmten Voraussetzungen ein Umgangs- und Auskunftsrecht einzuräumen.

## **Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters ab 13.07.2013**

### **Umgangsrecht**

Nach der neuen Regelung des § 1686a BGB kann ein Umgangsrecht des leiblichen Vaters künftig auch dann in Betracht kommen, wenn noch keine enge Beziehung zu dem Kind besteht.

Ein Antrag auf Umgang ist nur zulässig, wenn der leibliche Vater an Eides statt versichert, dass er der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Ein Umgangsrecht kommt zudem nur in Betracht, wenn der leibliche Vater ein ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat. Im Mittelpunkt steht stets die Frage, ob der Umgang dem Kindeswohl dient. Das Familiengericht führt eine positive Kindeswohlprüfung durch. Es muss also positiv festgestellt werden, dass der Umgang mit dem leiblichen Vater, trotz der anderweitig bestehenden rechtlichen Vaterschaft, dem Kindeswohl dient.

### **Auskunftsanspruch**

Dem leiblichen Vater wird bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Voraussetzung des Umgangs- und Auskunftsrechts ist, dass der Antragsteller auch wirklich der leibliche Vater ist.

Die leibliche Vaterschaft ist dabei im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls über eine Beweiserhebung zu klären. Zur Feststellung der biologischen Vaterschaft müssen unter bestimmten Voraussetzungen Abstammungsuntersuchungen geduldet werden. Damit soll die Mutter des Kindes oder eine sonstige Person den

Anspruch des leiblichen Vaters nicht vereiteln können, indem sie die erforderlichen Untersuchungen zur Abstammung verweigert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Alleinsorge der Mutter des außerhalb einer Ehe geborenen Kindes zunehmend in Frage gestellt wurde.

Ziel ist es möglichst eine Gleichberechtigung der Elternteile des außerhalb der Ehe geborenen Kindes in der Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu erreichen. Das Elternrecht des Vaters soll den gleichen Stellenwert erhalten wie das der Mutter und wie das der Väter und Mütter ehelicher Kinder. Alle Rechtsänderungen zielen in letzter Konsequenz darauf ab, den Bedürfnissen der Kinder nach Umgang und Kontakt mit allen Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen Rechnung zu tragen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Es gibt keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Ausweitung der Rechtsansprüche führt zu einem vermehrten Beratungsbedarf der Elternteile und zu einem Anstieg der gerichtlichen Verfahren.

### **4. Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Soziales und Gesundheit nehmen den Bericht zur Kenntnis.